

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**

Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o 50.

Dienstag den 28. Juni

1870.

Bekanntmachung.

Nachdem Sr. Majestät der König geruht haben, die vor 6 Jahren erfolgte anderweite Ernennung
des Herrn von Schönberg-Pötting auf und zu Lanneberg
zum Friedensrichter im Gerichtsamtsbezirke Wilsdruff auf die Dauer einer seinerweiten Wahlperiode zu erneuern, so wird dies der er-
gangenen Anordnung gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Dresden, am 20. Juni 1870. Königliche Amtshauptmannschaft
von Vieth.

Bekanntmachung,

die Bestellung der militairpflichtigen Mannschaften vor der Königl. Departements-
Ersatz-Commission betreffend.

Die Königl. Departements-Ersatz-Commission wird die Superrevision der in dem Aushebungsbezirke Wilsdruff zu Dresden ge-
stellten und zur anderweiten Bestellung vor der Departements-Ersatz-Commission verpflichteten, d. h. aller derjenigen Mannschaften, welche
von der Kreis-Ersatz-Commission weder von jeder weiteren Bestellung vollständig entbunden, noch auf gewisse Zeit zurückgestellt worden sind,

den 1., 2. und 3. August dss. Js.

in den Localitäten des Gewandhauses zu Dresden vornehmen.

Indem dies in Gemäßheit der Bestimmung in § 94³ der Militär-Ersatz-Instruction bekannt gemacht wird, werden zugleich die
zur Bestellung vor der Departements-Ersatz-Commission Verpflichteten darauf aufmerksam gemacht, daß sie zu Vermeidung der in § 176¹
der Ersatz-Instruction angeordneten Strafen beim Wechsel ihres dormaligen Aufenthaltes dies der mit Führung der Stammmrolle beauftragten
Behörde des zu verlassenden Ortes sowohl, als auch des neuen Aufenthaltsortes unverzüglich zu melden haben.

Die letztgedachten Behörden — Stadt- und Gemeinderäthe — aber haben hierüber in Gemäßheit der Bestimmung in § 92²
die erforderlichen Mittheilungen anher gelangen zu lassen.

Dresden, am 7. Juni 1870.

Der Civilvorstehende

der Königl. Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks „Wilsdruff.“
von Vieth.

Ludwig.

Anher erstatteter Anzeige zufolge sind in den Vormittagsstunden des 17. dieses Monats aus einer Wohnung in Blaukenstein:
1., ein schwarzseidnes, blaugefüttertes, fast noch neues Frauenkleid, 2., ein Lüstkleid, schwarzer Boden, gelbe Pünktchen, 3., ein Frauen-
rock mit schwarzem Boden und gelben Streifen, 4., eine graue Tuch-Männer-Kutte, gefüttert mit schwarzem gemustertem Barchent, 5.,
ein Paar schwarze Sommer-Tuchhosen mit schwarz und weißen Pünktchen, 6., ein Paar schwarzgraue Tuchhosen, 7., ein Paar neue Halb-
stiefel und 8., mindestens 2 Tblr. 25 Ngr. baar, entwendet worden.

Behufs Ermittlung der Thäter und Wiedererlangung des Gestohlenen wird dieser Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß
gebracht.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, am 24. Juni 1870.
Leonhardi.

Obst-Verpachtung.

Die diesjährige Obst-Nutzung der fiskalischen Alleen

der **Wilsdruff Rossemer Chauffee und**

Rossen Dschager Chauffee Abthlg. 3 u. 4

soll

Dienstag, den 5. Juli a. c. Vormittags 1/10 Uhr

im Gasthose zu Obereula

meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung in sächsischer oder preussischer Münze oder Cassenbillets verpachtet werden.
Meißen, den 21. Juni 1870.

Die Königliche Bauverwaltung das.
Grimmer.

Tagesgeschichte.

Der Sicherheitspflege in dem Amtsbezirke Wilsdruff steht in den
nächsten Tagen ein gewiß sehr fühlbarer Verlust bevor. Der seit
12 Jahren hier stationirte Gensdarm Herr Piegschke ist zum Briga-
dier in Treuen ernannt und tritt diese Stellung am 1. Juli an.
Seine rastlose Thätigkeit hat allgemeine Anerkennung gefunden; er
ruhte weder Tag noch Nacht, wenn er irgend einem Verbrechen auf
der Spur war, hat so Manchem wieder zu seinem entwendeten Ei-

genthume verholten und war, wie man im gewöhnlichen Leben zu
sagen pflegt, der Schrecken der Spitzbuben und Vagabonden. Größere
Banden haben uns während seiner Wirksamkeit nicht belästigen können,
sein wachsames Auge war zu gefürchtet; Feind aller unnötigen
Quengelleien und Kleinigkeitskränkerei, human gegen Jedermann,
wusste er sein Ansehen als Polizeibeamter den mit ihm Verkehrenden
gegenüber streng zu bewahren und hat sich eines guten Andenkens
zu versichern.